

Statut für eine Freienvertretung im MDR

vom 01.01.2022

in der Fassung vom 01.01.2024



Inhaltsverzeichnis

Statut für eine Freienvertretung im MDR	1
Präambel	4
1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen	4
§ 1 Allgemeine Aufgabe der Freienvertretungen.....	4
§ 2 Freienvertretungen.....	5
§ 3 Grundsatz vertrauensvoller Zusammenarbeit.....	5
§ 4 Vertraulichkeit	5
§ 5 Datenschutz, Weitergabe personenbezogener Daten	6
2. Abschnitt: Zusammensetzung der Freienvertretungen	6
§ 6 Struktur der Freienvertretungen	6
§ 7 Regionale Freienräte	6
§ 8 MDR-Gesamtfreienrat	7
3. Abschnitt: Wahlen zur Freienvertretung.....	8
§ 9 Aktives und passives Wahlrecht	8
§ 10 Wahlgrundsätze.....	8
§ 11 Wahlvorstand	8
§ 12 Aufgaben des Wahlvorstandes.....	9
§ 13 Behinderungsverbot	10
§ 14 Anfechtung der Wahl.....	10
4. Abschnitt: Amtszeit, Mitgliedschaft, Nachrücken	10
§ 15 Dauer der Amtszeit.....	10
§ 16 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Ausschluss eines Mitglieds, Auflösung der Freienvertretungen, Abberufung von Sprechern/Sprecherinnen.....	11
§ 17 Nachrückverfahren	12
5. Abschnitt: Organisation der Freienvertretungen.....	12
§ 18 Sprecherinnen und Sprecher	12
§ 19 Sitzungen des Freienrates	12
§ 20 Beschlussfassung	13
§ 21 Sprechstunden.....	13
§ 22 Freienversammlungen.....	13
§ 23 Arbeitsgruppen.....	14

§ 24 Infrastruktur	14
§ 25 Fort- und Weiterbildung, Klausuren	15
§ 26 Vergütung	15
§ 27 Reisekosten.....	16
6. Abschnitt: Rechtsstellung	16
§ 28 Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot; Schutz vor Beendigung	17
7. Abschnitt: Beteiligung der Freienvertretungen.....	17
§ 29 Anrufung der Freienvertretung durch freie Mitarbeitende	17
§ 30 Regelmäßige Informationen und Gespräche.....	18
§ 31 Verfahren der Einbeziehung.....	18
§ 32 Angelegenheiten der Einbeziehung.....	19
§ 33 Einbeziehung bei wesentlicher Einschränkung oder Beendigung	20
§ 34 Vereinbarungen zwischen MDR und Freienvertretungen.....	20
8. Abschnitt: Verfahren im Streitfall.....	20
§ 35 Gerichtliche Entscheidungen	20
9. Abschnitt: Inkrafttreten und Evaluierung.....	21
§ 36 Inkrafttreten und Evaluierung	21



Präambel

Der Mitteldeutsche Rundfunk (MDR) erfüllt seinen gesetzlichen Programmauftrag auch durch die regelmäßige Beschäftigung freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Deren Leistungen in Produktion und Programm bilden eine zentrale Grundlage des Programmerfolges.

Zur Vertretung der Interessen der freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Mitteldeutschen Rundfunk, einschließlich der beim Kinderkanal von ARD und ZDF tätigen freien Mitarbeitenden, erlässt die Intendantin bzw. der Intendant des MDR mit Zustimmung des Verwaltungsrates gemäß § 35 Abs. 3 des MDR Staatsvertrages (MDR-StV) nachfolgendes Freienstatut.

Es legt insbesondere die Modalitäten der Wahl sowie die Rechte und Pflichten der Freienvertretungen und ihrer Mitglieder fest.

Die Freienvertretungen und der MDR arbeiten unter Beachtung der Gesetze und Tarifverträge vertrauensvoll und zum Wohle der Mitarbeitenden und zur Erfüllung der dem MDR obliegenden Aufgaben zusammen.

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1 Allgemeine Aufgabe der Freienvertretungen

- (1) Die Freienvertretungen vertreten die Interessen aller freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Mitteldeutschen Rundfunks an allen Standorten des MDR und im KiKA.
- (2) Die Interessenvertretung umfasst folgende allgemeine Aufgaben:
 - a) Die Freienvertretungen setzen sich dafür ein, dass alle freien Mitarbeitenden des MDR nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede Benachteiligung von Personen wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Abstammung oder sonstigen Herkunft, ihrer Nationalität, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer Behinderung, ihres Alters, ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Einstellung oder Betätigung oder wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Identität unterbleibt. Dies gilt auch für Tatbestände wie Mobbing und sexuelle Belästigung,
 - b) Maßnahmen, die dem MDR und seinen freien Mitarbeitenden dienen, zu beantragen,
 - c) Die Freienvertretungen wachen darüber, dass die zugunsten der freien Mitarbeitenden jeweils geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Vereinbarungen und Regelungen, die sich unmittelbar auf die Beschäftigungsverhältnisse der freien Mitarbeitenden im MDR auswirken, eingehalten werden,

- d) Anregungen und Beschwerden von freien Mitarbeitenden entgegenzunehmen und, falls sie der Freienvertretungen berechtigt erscheinen, auf deren Klärung hinzuwirken.

(3) Die Freienvertretungen sind bei Themen gemäß § 31 bis § 34 einzubeziehen. Eine Einbeziehung erfolgt bei Angelegenheiten von allen freien Mitarbeitenden, die im Kalendervorjahr mindestens 72 Tage für den MDR auf Basis einzelhonorarvertraglicher Verpflichtungen einschließlich Tage mit Urlaubsvergütung nach „Tarifvertrag für Freie Mitarbeiterinnen des Mitteldeutschen Rundfunks“ (TVF) tätig gewesen sind. Die Freienvertretungen können hierbei mit den anderen Mitarbeitendenvertretungen im MDR zusammenzuarbeiten.

§ 2 Freienvertretungen

(1) Die freien Mitarbeitenden werden vertreten von Freienräten an den fünf Hauptstandorten des MDR (Leipzig, Halle, Erfurt, Magdeburg und Dresden) sowie dem MDR-Gesamtfreienrat, welcher von diesen gebildet wird.

(2) Der MDR-Gesamtfreienrat repräsentiert die Freienvertretungen in allen Belangen, die über einzelne MDR-Standorte hinausgehen und ist der Ansprechpartner für die Intendantin bzw. den Intendanten und die Geschäftsleitung des MDR.

(3) Für Belange, die ausschließlich einen Standort betreffen, ist der jeweilige regionale Freienrat zuständig. Der regionale Freienrat kann den MDR-Gesamtfreienrat hinzuziehen.

§ 3 Grundsatz vertrauensvoller Zusammenarbeit

(1) Der MDR und die Freienvertretungen arbeiten konstruktiv und vertrauensvoll zusammen. Fragen und Konflikte werden mit ernstem Willen zur Einigung behandelt und hierbei Vorschläge für deren Klärung und Beilegung unterbreitet. Sowohl der MDR als auch die Freienvertretungen werden bei der Terminierung von Gesprächen bzw. mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf transparent machen, wann, zu welchem Inhalt und mit welchem Teilnehmerkreis das Gespräch stattfindet.

(2) Die Aufgaben der Gewerkschaften, insbesondere die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder, werden durch dieses Statut nicht berührt. MDR und Freienvertretungen haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden im MDR zu beeinträchtigen. Insbesondere dürfen sie keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander durchführen. Die Zulässigkeit von Arbeitskämpfen tariffähiger Parteien wird hierdurch nicht berührt.

§ 4 Vertraulichkeit

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Statut wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekannt gewordenen

Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen in den Freienvertretungen. Dies gilt im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht für Mitglieder der Freienvertretungen untereinander sowie gegenüber Mitgliedern anderer Mitarbeitendenvertretungen des Mitteldeutschen Rundfunks, soweit die Interessen der von ihnen vertretenen Beschäftigten gleichermaßen betroffen sind. Eine Weitergabe personenbezogener Daten freier Beschäftigter an Mitglieder anderer Mitarbeitendenvertretungen des Mitteldeutschen Rundfunks ist nur im Einzelfall erlaubt, wenn dies für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben durch die Freienvertretungen nach diesem Statut erforderlich ist.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 5 Datenschutz, Weitergabe personenbezogener Daten

(1) Der Mitteldeutsche Rundfunk ist verantwortlich für die Datenverarbeitung auf Grundlage dieses Statuts gemäß Art. 6 DSGVO. Die Freienvertretungen sind datenschutzrechtlich als unselbständiger Teil des Mitteldeutschen Rundfunks anzusehen. Sie werden nicht als Datenverarbeiter im Auftrag des Mitteldeutschen Rundfunks tätig. Die Zuständigkeit der bzw. des betrieblichen Datenschutzbeauftragten des Mitteldeutschen Rundfunks erstreckt sich auch auf die Freienvertretungen.

(2) Soweit es für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben durch die Freienvertretungen nach diesem Statut erforderlich ist, gibt der Mitteldeutsche Rundfunk personenbezogene Daten von freien Beschäftigten an die Freienvertretungen weiter.

(3) Erforderlich ist die Weitergabe insbesondere im Rahmen einer Einbeziehung der Freienvertretungen gemäß §§ 31 – 34 dieses Statuts, soweit diese Beteiligung nur auf Grundlage personenbezogener Datenbestände sinnvoll ausgeübt werden kann.

2. Abschnitt: Zusammensetzung der Freienvertretungen

§ 6 Struktur der Freienvertretungen

Die wahlberechtigten freien Mitarbeitenden des MDR wählen an den fünf Hauptstandorten des Mitteldeutschen Rundfunks jeweils einen Freienrat. Die regionalen Freienräte bestimmen aus ihrer Mitte die Mitglieder des MDR-Gesamtfreienrates gemäß § 8 Abs. 2.

§ 7 Regionale Freienräte

(1) Die regionalen Freienräte bestehen aus mindestens drei, maximal elf Mitgliedern des jeweiligen Standorts. Die jeweilige Größe wird wie folgt geregelt:

- 2 bis 20 wahlberechtigte freie Mitarbeitende aus einem Mitglied
- 21 bis 50 wahlberechtigte freie Mitarbeitende aus drei Mitgliedern
- 51 bis 150 wahlberechtigte freie Mitarbeitende aus fünf Mitgliedern
- 151 bis 300 wahlberechtigte freie Mitarbeitende aus sieben Mitgliedern
- 301 bis 600 wahlberechtigte freie Mitarbeitende aus neun Mitgliedern
- ab 601 wahlberechtigte freie Mitarbeitende aus elf Mitgliedern.

(2) Die regionalen Freienräte sollen sich aus Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Bereiche und Gewerke zusammensetzen sowie die Diversität der Beschäftigten am jeweiligen Standort widerspiegeln.

(3) Dem Freienrat Erfurt sollen mindestens zwei Vertretende des KiKA angehören. Sollte diese Zahl bei Wahlen nicht erreicht werden, muss eine Vertretung der freien Mitarbeitenden des KiKA durch mindestens ein Mitglied im Freienrat Erfurt gewährleistet sein.

(4) Die regionalen Freienräte wählen aus ihrer Mitte mindestens zwei gleichberechtigte Sprecherinnen bzw. Sprecher nach Grundsätzen der Diversität. Im Freienrat Erfurt soll mindestens je eine Sprecherin bzw. ein Sprecher dem MDR und je eine bzw. einer dem KiKA angehören.

(5) Die regionalen Freienräte können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 MDR-Gesamtfreienrat

(1) Der MDR-Gesamtfreienrat besteht aus 13 von den regionalen Freienräten entsandten Mitgliedern.

(2) Er setzt sich aus vier Mitgliedern aus der Leipziger Zentrale, drei Mitgliedern aus Halle sowie je zwei Mitgliedern der Standorte in Dresden, Erfurt und Magdeburg zusammen.

(3) Mindestens ein Mitglied des MDR-Gesamtfreienrates muss beim KiKA beschäftigt sein oder vom Freienrat Erfurt mit der Interessenvertretung der Mitarbeitenden beim KiKA beauftragt sein.

(4) Die Mitglieder des MDR-Gesamtfreienrates sollen möglichst verschiedene Beschäftigungsarten und Gewerke repräsentieren sowie die Diversität der Beschäftigten im MDR widerspiegeln. Um das zu erreichen, können die entsendenden regionalen Freienräte Absprachen zur Besetzung treffen.

(5) Sollte ein Mitglied aus dem MDR-Gesamtfreienrat ausscheiden, benennt der entsendende Freienrat binnen zwei Wochen ein neues Mitglied. Wird ein regionaler Freienrat neu gewählt, entsendet er binnen zwei Wochen nach Konstituierung neue Mitglieder in den MDR-Gesamtfreienrat entsprechend Absatz 2.

(6) Der MDR-Gesamtfreienrat wählt aus seiner Mitte mindestens drei gleichberechtigte Sprecherinnen und Sprecher nach Grundsätzen der Diversität. Diese sollten verschiedenen Standorten angehören.

(7) Der MDR-Gesamtfreienrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Abschnitt: Wahlen zur Freienvertretung

§ 9 Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MDR, die im Kalendervorjahr mindestens 42 Tage für den MDR auf Basis einzelhonorarvertraglicher Verpflichtung tätig gewesen sind. Wahlberechtigt sind zudem alle arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MDR, die aufgrund einer Auszeit gemäß Ziffer 4.2 TVF die 42 Tage im Kalendervorjahr nicht erreicht haben. Nicht wahlberechtigt sind freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MDR, wenn ihnen infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, entzogen wurde.

(2) Alle Wahlberechtigten werden vom Wahlvorstand in ein Wählerverzeichnis aufgenommen. Die dafür notwendigen Angaben stellt der MDR, soweit vorhanden, dem Wahlvorstand zur Verfügung. Freie Mitarbeitende, die nicht im Wählerverzeichnis aufgenommen wurden, haben einen Anspruch auf Aufnahme in das Verzeichnis und auf Zulassung zur Wahl, wenn sie gegenüber dem Wahlvorstand nachweisen, dass sie die Voraussetzungen der Wahlberechtigung gemäß Absatz 1 erfüllen.

(3) Wählbar für den jeweiligen regionalen Freienrat sind alle Wahlberechtigten, die einem dem Standort zugeordneten Stammbereich angehören und die im Kalendervorjahr mindestens 72 Tage für den MDR auf Basis vertraglicher Verpflichtung einschließlich Tage mit Urlaubsvergütung nach TVF tätig gewesen sind. Wählbar sind auch arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeitende, die aufgrund einer Auszeit gemäß Ziffer 4.2 TVF die 72 Tage im Kalendervorjahr nicht erreicht haben. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

§ 10 Wahlgrundsätze

- (1) Die Freienvertretungen werden in freier, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Personenwahl durchgeführt.
- (3) Die Wahl wird durch einen Wahlvorstand gem. § 11 vorbereitet und durchgeführt.
- (4) Zur Wahl der Freienvertretungen können die Wahlberechtigten Einzelpersonen vorschlagen (Wahlvorschläge) oder selbst kandidieren.
- (5) Die Wahl wird als Onlineabstimmung durchgeführt.
- (6) Näheres zu Organisation und Verfahren der Wahl regelt eine Wahlordnung.

§ 11 Wahlvorstand

(1) Spätestens zwölf Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Freienvertretungen bestellt diese drei Wahlberechtigte, die weder den Freienvertretungen angehören noch für diese kandidieren, als

Wahlvorstand, und einen von ihnen zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden. Im Wahlvorstand sollen möglichst alle Geschlechter vertreten sein. Die jeweiligen regionalen Freienvertretungen sind für die Organisation der Wahlen verantwortlich.

(2) Besteht acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Freienvertretungen kein Wahlvorstand, dann beruft der MDR-Gesamtfreienrat mit einer Frist von mindesten zwei Wochen eine Versammlung aller freien Mitarbeitenden zur Wahl eines Wahlvorstandes ein. Die Versammlung wählt sich eine Versammlungsleiterin bzw. einen Versammlungsleiter. Die Versammlung wählt mit Mehrheit der anwesenden freien Mitarbeitenden einen Wahlvorstand. Die Versammlung kann auch online stattfinden, wenn eine freie, geheime und unmittelbare Wahl des Wahlvorstandes durch die Teilnehmenden sichergestellt ist.

(3) Der Wahlvorstand leitet die Wahl unverzüglich ein.

(4) Der Wahlvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

(5) Der Wahlvorstand setzt die Wahlordnung in Kraft.

(6) Mitglieder des Wahlvorstandes können während ihrer Tätigkeit im Wahlvorstand sowie für drei Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in ihrer Tätigkeit als freie Mitarbeitende für den MDR nicht eingeschränkt, teilbeendet oder beendet werden. Eine Beendigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(7) Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit im Wahlvorstand eine Vergütung aus dem Tageskontingent gemäß § 26 Abs. 1. Die Abrechnung erfolgt gegenüber den Sprecherinnen und Sprechern des MDR-Gesamtfreienrates.

§12 Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand prüft die Wahlberechtigung und Wählbarkeit und sichert die Geheimhaltung der Wahl.

(2) Der Wahlvorstand legt den Zeitraum der Abstimmung fest, die Fristen für das Einreichen der Wahlvorschläge sowie den Termin und den Ort der Feststellung des Wahlergebnisses.

(3) Er informiert die Wahlberechtigten rechtzeitig durch Aushang und über das Intranet über Termine und Fristen, über die Wahlvorschläge und den Ablauf der Wahl, insbesondere über die Einzelheiten der Stimmabgabe.

(4) Der Wahlvorstand wird vom Mitteldeutschen Rundfunk, Abteilung Honorare, darin unterstützt, die Listen der Wahlberechtigten für das Wählerverzeichnis zusammenzustellen.

(5) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlvorstand das Ergebnis in einer Niederschrift fest und gibt es im MDR durch Aushang schriftlich und über das Intranet bekannt. Er übersendet der Intendantin bzw. dem Intendanten eine Abschrift der Niederschrift.

§ 13 Behinderungsverbot

(1) Niemand darf die Wahl der Freienvertretungen behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere dürfen Wahlberechtigte in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.

(2) Die Kosten der Wahl trägt der Mitteldeutsche Rundfunk. Notwendige Beauftragungen erfolgen über die Intendanz.

§ 14 Anfechtung der Wahl

(1) Mindestens drei Wahlberechtigte oder die Intendantin bzw. der Intendant können binnen zwölf Arbeitstagen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses gerechnet (Ausschlussfrist), die Wahl anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist. Die Anfechtung ist schriftlich beim Wahlvorstand einzureichen und zu begründen. Der Wahlvorstand prüft die Anfechtungsgründe und entscheidet darüber. Eine Anfechtung führt nicht zur Wahlwiederholung, wenn der Verstoß das Wahlergebnis weder geändert noch beeinflusst hat.

(2) Bis zur Entscheidung über die Anfechtung oder bis zur endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses einer aufgrund der Entscheidung durchzuführenden Wiederholungswahl führt die amtierende Freienvertretung die Geschäfte weiter.

(3) Sämtliche mit der Online-Wahl zusammenhängenden Daten werden auf einem gegen unberechtigten Zugriff gesicherten Datenträger gespeichert und aufbewahrt. Nach Ablauf der Anfechtungsfrist oder nach Abschluss eines anhängigen Anfechtungsverfahrens werden die Daten vernichtet.

4. Abschnitt: Amtszeit, Mitgliedschaft, Nachrücken

§ 15 Dauer der Amtszeit

(1) Die regelmäßige Amtszeit der Freienräte beträgt vier Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Konstituierung der neu gewählten Freienräte, spätestens jedoch zwei Wochen nach der Wahl.

(2) Ungeachtet dessen ist der Freienrat eines Standorts neu zu wählen, wenn

- a. die Gesamtzahl der Mitglieder eines Freienrates auch nach Eintreten sämtlicher Nachrückerinnen und Nachrücker um mehr als ein Drittel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist oder
- b. ein Freienrat mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat oder
- c. die Freienvertretung aufgelöst ist.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Nr. a bis c führt der jeweilige Freienrat die Geschäfte amtierend weiter, bis eine neue Freienvertretung gewählt ist.

§ 16 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Ausschluss eines Mitglieds, Auflösung der Freienvertretungen, Abberufung von Sprechern/Sprecherinnen

(1) Die Mitgliedschaft in den Freienvertretungen erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Beendigung der freien Mitarbeit im MDR,
4. Verlust der Wählbarkeit,
5. Ausschluss,
6. Feststellung, dass die/der Gewählte nicht wählbar war.

(2) Auf Antrag eines Fünftels der Wahlberechtigten eines Standortes kann ein Mitglied aus dem jeweiligen Freienrat ausgeschlossen oder der Freienrat wegen grober Vernachlässigung seiner Befugnisse oder wegen grober Verletzung seiner Pflichten nach diesem Statut aufgelöst werden. Regionale Freienräte und MDR-Gesamtfreienrat können aus den gleichen Gründen den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen.

(3) Über einen Antrag nach Abs. 2 entscheidet die Freienversammlung des Standortes mit Zweidrittel-Mehrheit.

(4) Hat die Freienversammlung eines Standortes die Freienvertretung aufgelöst, benennt der MDR-Gesamtfreienrat einen Wahlvorstand gemäß § 11 Abs. 2. Dieser bereitet unverzüglich eine Neuwahl vor. Bis zur Neuwahl nimmt der MDR-Gesamtfreienrat die dem aufgelösten Freienrat nach diesem Statut zustehenden Befugnisse und Pflichten wahr.

(5) Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern eines Freienrates kann ein/e oder mehrere Sprecher/Sprecherinnen eines Freienrates abberufen werden. Über den Antrag entscheidet der jeweilige Freienrat mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder.

(6) Auch ein Viertel der Wahlberechtigten eines Standortes (z.B. per Unterschriftenliste) kann die Abberufung eines/r oder mehrerer Sprecher/-innen beantragen. Über einen solchen Antrag entscheidet die jeweilige Freienversammlung.

(7) Mitglieder der Freienvertretung können in begründeten Fällen eine Auszeit vom Amt von bis zu 12 Monaten nehmen. Die Dauer kann durch Beschluss des jeweiligen Freienrates auf bis zu 18 Monate verlängert werden. Während der Auszeit lässt das Mitglied seine Arbeit im Gremium ruhen. Die Mitgliedschaft in der Freienvertretung erlischt durch die Auszeit nicht. Begründete Fälle können sein: Schwangerschaft, Elternzeit, Arbeitnehmerüberlassung im MDR, befristete Festanstellung im MDR, Krankheits-, Reha- oder Kurzeiten, Sabbatical sowie Zeiten der Pflege naher Angehöriger. Für die Dauer der Auszeit kann die/der nächste nicht

gewählte Kandidat/Kandidatin entsprechend der Stimmenzahl stellvertretend in den Freienrat nachrücken.

§ 17 Nachrückverfahren

(1) Scheidet ein oder mehrere Mitglieder aus einem regionalen Freienrat aus, so rücken nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten entsprechend ihrer Stimmenanzahl bei der letzten Wahl für den Rest der Amtszeit nach.

(2) Wird die Freienvertretung aufgelöst, treten die Nachrücker nicht ein.

5. Abschnitt: Organisation der Freienvertretungen

§ 18 Sprecherinnen und Sprecher

(1) Die Freienräte werden von ihren gemäß § 7 Abs. 4 bzw. § 8 Abs. 6 gewählten Sprechern/Sprecherinnen geleitet.

(2) Den Sprechern/Sprecherinnen obliegt es, die Arbeit des Freienrates zu organisieren, zu Sitzungen einzuladen, den jeweiligen Freienrat bei Gesprächen mit dem MDR zu vertreten. Die Sprecher/Sprecherinnen sind außerdem für die frist- und sachgerechte zentrale Abrechnung der Unterstützungsleistungen der Mitglieder des Freienrates gegenüber den Sprechern/Sprecherinnen des MDR-Gesamtfreienrates verantwortlich.

(3) Die Sprecher/Sprecherinnen sind an die Beschlüsse ihres Freienrates gebunden.

(4) Bei der Erfüllung der in Absatz 2 genannten Aufgaben sollen die anderen Mitglieder der Freienvertretung angemessen einbezogen werden.

§ 19 Sitzungen des Freienrates

(1) Jeder regionale Freienrat sowie der MDR-Gesamtfreienrat soll sich mindestens einmal pro Monat zu einer Sitzung treffen, um anstehende Fragen, Probleme und Themen zu besprechen.

(2) Sitzungen des Freienrates können als Anwesenheitssitzungen und/oder in digitaler und/oder telefonischer Form stattfinden. Die gleichberechtigte Teilnahme aller Mitglieder des Freienrates muss dabei gewährleistet sein.

(3) Einladungen zu den monatlichen Freienratssitzungen müssen mindestens 1 Woche vor Beginn der Sitzung an alle Mitglieder des Freienrates in schriftlicher Form versandt werden. Außerordentliche Sitzungen können kurzfristiger einberufen werden.

(4) Sitzungen des Freienrates finden nicht öffentlich statt. Die Öffentlichkeit der Sitzung kann hergestellt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt. Der Schutz personenbezogener Informationen gemäß §§4 und 5 muss dabei gewährleistet bleiben.

(5) Der Freienrat kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.

(6) Sitzungen des Freienrates sollen protokolliert werden. Die teilnehmenden Mitglieder verständigen sich zu Beginn der Sitzung auf die Form des Protokolls und die Protokollführung. Jedes Mitglied des Freienrates kann jederzeit und uneingeschränkt in Protokolle von Sitzungen des Freienrates Einsicht nehmen. Soweit Personen an Sitzungen teilgenommen haben, die keine Mitglieder der Freienvertretungen sind, erhalten sie eine Abschrift des entsprechenden Teils des Protokolls.

§ 20 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse der Freienräte werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder gefasst. Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse sind ins Protokoll aufzunehmen.

(2) Der Freienrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.

§ 21 Sprechstunden

Jeder regionale Freienrat und der MDR-Gesamtfreienrat können Sprechstunden für freie Mitarbeitende anbieten. Diese sollen mit Zeit und Ort so kommuniziert werden, dass jeder freie Mitarbeitende am Standort Kenntnis davon erhalten und Sprechstunden wahrnehmen kann.

§ 22 Freienversammlungen

(1) Angelegenheiten, die freie Mitarbeitende eines Standortes betreffen, können im Rahmen von Freienversammlungen beraten werden. Die Durchführung einer Freienversammlung ist im Rahmen einer Personalversammlung in Abstimmung mit den jeweiligen Personalräten möglich. Die Freienversammlung kann auch als Online-Versammlung durchgeführt werden, sofern die gleichberechtigte Teilnahme aller sichergestellt ist.

(2) Teilnahmeberechtigt sind alle freien Mitarbeitenden des MDR.

(3) Freienversammlungen sind so zu organisieren, dass sie den Redaktions- und Produktionsbetrieb möglichst wenig stören. Allen freien Mitarbeitenden ist die Teilnahme an der Freienversammlung zu ermöglichen, sofern keine gravierenden betrieblichen Gründe die Teilnahme verhindern.

(4) Die Freienversammlung an einem Standort wird vom jeweiligen regionalen Freienrat des Standorts einberufen. Der regionale Freienrat beruft die regionale Freienversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich ein. Zur Wahrung der ordentlichen Ladung genügt der fristgemäße Aushang oder Versand der Einladung am Standort.

(5) Der regionale Freienrat ist auf Wunsch von mindestens 25 wahlberechtigten freien Mitarbeitenden dieses Standorts (z.B. per Unterschriftensammlung) verpflichtet, eine regionale Freienversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(6) Die regionalen Freienversammlungen sind innerhalb des MDR öffentlich. Die MDR-interne Öffentlichkeit kann auf Beschluss der Versammlung ausgeschlossen werden.

(7) Die Versammlungsleitung obliegt einer Sprecherin bzw. eines Sprechers des jeweiligen regionalen Freienrates. Auf Antrag eines Teilnehmenden kann die Versammlung aus ihrer Mitte eine andere Versammlungsleiterin bzw. einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

(8) Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden freien Mitarbeitenden gefasst.

(9) Die regionale Freienversammlung kann dem jeweiligen Freienrat Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen. Die Freienversammlung kann den Freienrat mit der Umsetzung der von ihr gefassten Beschlüsse beauftragen.

(10) Der regionale Freienrat kann Vertreterinnen und Vertreter des regionalen Personalrats, der im MDR vertretenen Gewerkschaften sowie die Intendantin bzw. den Intendanten, Direktorinnen und Direktoren und von ihnen hinzugezogene bzw. benannte Mitarbeitende des MDR zur Freienversammlung einladen.

§ 23 Arbeitsgruppen

(1) Jeder regionale Freienrat und der MDR-Gesamtfreienrat können Arbeitsgruppen für einzelne Themen, Aufgaben oder Projekte bilden. Die Ergebnisse von Arbeitsgruppen sind zu protokollieren. Die Freienräte können Gäste in Arbeitsgruppen einladen. Anfallende Kosten für die Mitarbeit von externen Gästen in Arbeitsgruppen werden zunächst über das Kontingent gemäß § 26 finanziert. Sofern das Budget ausgeschöpft ist, werden sich MDR und Gesamtfreienrat über die Finanzierung verständigen.

(2) Auf Einladung des MDR kann jeder regionale Freienrat und der MDR-Gesamtfreienrat in Arbeitsgruppen des MDR mitwirken. Die Freienvertretungen können auf Wunsch in Arbeitsgruppen des MDR mitarbeiten. Wird eine vom Freienrat gewünschte Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe abgelehnt, so ist dies vom MDR sachlich zu begründen.

§ 24 Infrastruktur

(1) Für die Arbeit des Gesamtfreienrates stellt der MDR in Leipzig in erforderlichem Umfang geeignete Räumlichkeiten, Büroausstattung sowie Informations- und Kommunikationsmittel zur Verfügung.

(2) Für Sprechstunden, Freienversammlungen sowie zur Unterbringung von Unterlagen und gemeinschaftlicher Technik der regionalen Freienräte stellt der MDR an den einzelnen

Standorten geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Sollte dem MDR die Zurverfügungstellung nicht möglich sein, werden sich MDR und Freienrat zu einer alternativen Lösung verständigen.

(3) Den Freienräten werden an den jeweiligen Standorten geeignete Plätze für Bekanntmachungen zur Verfügung gestellt. Sie erhalten zudem die Möglichkeit, im Intranet Bekanntmachungen zu veröffentlichen. Für Mitteilungen per Email stellt der MDR den Freienräten i.d.R. einmal jährlich einen Verteiler aller freien Mitarbeitenden (mit einer MDR-Mailadresse) sowie Verteiler der freien Mitarbeitenden (mit einer MDR Mailadresse) an den fünf Hauptstandorten zur Verfügung.

§ 25 Fort- und Weiterbildung, Klausuren

(1) Mitglieder des MDR-Gesamtfreienrates und der regionalen Freienräte können Fort- und Weiterbildungsangebote wahrnehmen, wenn die dabei vermittelten Inhalte der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.

(2) Der MDR-Gesamtfreienrat und die regionalen Freienräte können eigene Fort- und Weiterbildungsangebote für Mitglieder der Freienvertretungen organisieren, sofern die dabei vermittelten Inhalte zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen. Hierzu sind nach Möglichkeit die Angebote des Bildungscentrums zu nutzen.

(3) Die Kosten für Fort- und Weiterbildungen nach den Absätzen 1 und 2 trägt der MDR nach vorheriger Abstimmung der Freienvertretungen mit dem MDR unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Auf Antrag übernimmt der MDR hierbei auch die erforderlichen Kosten für Verpflegung, Unterbringung/Übernachtung entsprechend Reisekostenordnung. Fort- und Weiterbildungen sollen nach Möglichkeit in Räumlichkeiten des MDR durchgeführt werden.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend für die jährliche Klausur des Gesamtfreienrates.

(5) Freienratsmitglieder, die an Fort- und Weiterbildungen sowie Klausuren nach Absatz 1 teilnehmen, erhalten eine Vergütung aus dem Kontingent nach § 26.

§ 26 Vergütung

(1) Die Freienvertretungen erhalten jährlich Freistellungen im Umfang von 882 bezahlten Tagen pro Kalenderjahr für die Tätigkeit der Freienvertretungen.

(2) Über das Tageskontingent können die Freienvertretungen nach eigenem Ermessen verfügen. Für die Abrechnung gegenüber dem MDR sind die Sprecher/Sprecherinnen des MDR-Gesamtfreienrates verantwortlich.

(3) Das Kontingent kann auch für freie Mitarbeitende genutzt werden, die mit Tätigkeiten der Freienvertretungen beauftragt werden, ohne selbst Mitglied der Freienvertretungen zu sein. Voraussetzung ist ein Beschluss der jeweiligen Freienvertretung, der die Aufgabe, den Namen

der/des freien Mitarbeitenden und den geschätzten Zeitaufwand umfasst. Der Beschluss ist der Abrechnung beizufügen.

(4) Die Vergütung pro Tag erfolgt in Form eines steuer- und sozialversicherungspflichtigen Honorars in Höhe von 252 Euro (1/2 Schicht 126 Euro). Mögliche Anpassungen erfolgen im Rahmen der Tarifverhandlungen.

(5) Darüber hinaus gilt für die Freistellungen:

- Es werden keine Sonn-, Feiertags- und Nachthonorare gezahlt.
- Es finden keine Mindesthonorar- und Effektivhonorarerhöhungen für diese Tätigkeit statt.
- Die Vergütungen werden nicht auf die Jahresverdienstgrenze gemäß Ziffer 3.3 TVF angerechnet.
- Die Vergütungen fallen unter die Bemessungsgrundlage für Zahlungsansprüche gemäß Ziffer 3.5 TVF.
- Die vergütete Tätigkeit zählt als Beschäftigungstag.
- Die vergütete Tätigkeit führt nicht zum Zugang zum BTV.
- Freienratsmitglieder, die unter den Geltungsbereich des Bestandsschutztarifvertrages (BTV) fallen, sollen weiterhin ihrer Verpflichtung gemäß Ziffer 3.1. BTV nachkommen und ausreichend Einsatzangebote unterbreiten, um die Angebotsgarantie zu erreichen. Anderenfalls erfolgt eine Anrechnung der Vergütung der Freienratstätigkeit auf die Angebotsgarantie. Der BTV-Status bleibt erhalten, wenn aufgrund der Freienratstätigkeit die erforderlichen 110 Beschäftigungstage in nicht programmgestaltenden Tätigkeiten p.a. unterschritten werden.
- Bei Absage eines vereinbarten Einsatzes durch das Freienratsmitglied zugunsten einer Freienratstätigkeit wird die entgangene Vergütung auf die BTV Angebotsgarantie bzw. im Fall einer eintretenden wesentlichen Einschränkung der Tätigkeit gemäß Ziffer 4.6 TVF auf die Ausgleichszahlung angerechnet.

§ 27 Reisekosten

Der MDR erstattet für Dienstreisen von Freienratsmitgliedern Reisekosten entsprechend seiner Reisekostenordnung, sofern diese in Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen. Das gilt auch für Fort- und Weiterbildungen sowie Klausuren gem. § 25. Die Reisekosten werden vom jeweiligen Stammbereich des Freienratmitglieds übernommen.

6. Abschnitt: Rechtsstellung

§ 28 Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot; Schutz vor Beendigung

(1) Mitglieder der Freienvertretungen dürfen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Statut nicht behindert werden und wegen ihrer Tätigkeit sowie in ihrer beruflichen Entwicklung, basierend auf den bisherigen Tätigkeitsprofilen, weder benachteiligt noch begünstigt werden. Bei diesbezüglich unterschiedlichen Auffassungen erfolgt eine Klärung gemäß den MDR-Regelungen zur Konfliktbewältigung.

(2) Eine sukzessive Minderung der Jahresbezüge eines Freienratsmitglieds durch den MDR während der Amtszeit als Freienratsmitglied innerhalb der in Ziffer 4.7 TVF angegebenen Prozentsätze ist zu vermeiden. Sollte der MDR die Tätigkeit eines Freienratsmitglieds während dessen Amtszeit im Sinne des TVF sukzessive mindern, so muss der MDR darlegen, dass die Minderung nicht auf die Tätigkeit in der Freienvertretung zurückzuführen ist. Bei diesbezüglich unterschiedlichen Auffassungen erfolgt eine Klärung gemäß den MDR-Regelungen zur Konfliktbewältigung.

(3) Mitglieder der Freienvertretungen sind während ihrer Amtszeit und ein Jahr danach vor Beendigung oder Teilbeendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses geschützt. Wer für die Tätigkeit im Freienrat seine bisherige Tätigkeit beim MDR ganz oder teilweise ruhen lässt, hat den Anspruch, nach Beendigung der Freienratstätigkeit in die ursprüngliche Beschäftigung zurückzukehren.

(4) Eine Beendigung und wesentliche Einschränkung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(5) Die Regelungen der Abs. 1 und 3 gelten ab Veröffentlichung der Wahllisten auch für Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die für die Bewerbung um eine Mitgliedschaft in den Freienvertretungen zulässigerweise zur Wahl aufgestellt werden bis drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

(6) Eine Freistellung für die Tätigkeit im Freienrat ist auch während einer vom MDR beauftragten Leistung möglich. Eine Honorierung sowohl für die beauftragte Leistung als auch für die Freienratstätigkeit ist bei zeitlicher Überschneidung nicht zulässig.

7. Abschnitt: Beteiligung der Freienvertretungen

§ 29 Anrufung der Freienvertretung durch freie Mitarbeitende

(1) Jeder freie Mitarbeitende, der sich in seinen Rechten im MDR beeinträchtigt sieht, kann die Freienvertretung anrufen. Daraus dürfen den freien Mitarbeitenden keine Nachteile entstehen. Die Freienvertretung geht dem Anliegen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach. Alle Beteiligten wirken im Rahmen ihrer dienstlichen Zuständigkeiten an einer Aufklärung mit.

(2) Hält sich die Freienvertretung bei einer Anrufung im Rahmen des Statuts für zuständig, erörtert sie den Fall mit den Verantwortlichen und den Betroffenen und führt eine Klärung herbei.

(3) Kann keine Klärung herbeigeführt werden, erörtert der MDR-Gesamtfreienrat die Angelegenheiten in den Gesprächen gemäß § 30 Abs. 2 bzw. § 30 Abs. 4.

§ 30 Regelmäßige Informationen und Gespräche

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben und über wesentliche Entwicklungen mit Auswirkungen auf freie Mitarbeit im MDR oder im KiKA werden die Freienvertretungen umfassend und frühzeitig durch den MDR informiert. Der MDR informiert die Freienvertretungen jährlich insbesondere über Zahlen zur Beschäftigung freier Mitarbeitender (Geschlecht, tariflicher Schutzstatus, durchschnittliches Jahreshonorar).

(2) Einmal pro Monat finden Gespräche des MDR-Gesamtfreienrates mit der Hauptabteilungsleiterin bzw. dem Hauptabteilungsleiter Verwaltung zu wesentlichen Themen, insbesondere zu solchen, die eine Einbeziehung gemäß § 32 erfordern, statt.

(3) Darüber hinaus sollen die Führungskräfte der Ebene 2 und 3 den Freienvertretungen regelmäßige Gesprächstermine anbieten. Insbesondere sollen die Direktorinnen und Direktoren der Standorte sowie die Programmgeschäftsführerin bzw. der Programmgeschäftsführer des KiKA sich mit den jeweiligen Freienvertretungen regelmäßig austauschen, nach Möglichkeit einmal pro Monat, mindestens jedoch einmal pro Quartal.

(4) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den MDR erörtert der MDR-Gesamtfreienrat mit der Intendantin bzw. dem Intendanten und mindestens einer Direktorin bzw. einem Direktor und der Leiterin bzw. dem Leiter der Hauptabteilung Verwaltung im Rahmen eines Gesprächstermins, der mindestens einmal im Quartal stattfindet.

§ 31 Verfahren der Einbeziehung

(1) Im Rahmen der monatlichen Gespräche gemäß § 30 Abs. 2 werden die Angelegenheiten erörtert, die eine Einbeziehung der Freienvertretungen nach § 32 erfordern. Ziel ist es, sich gemeinsam zu diesen zu verständigen.

(2) Erfolgt keine Verständigung im Rahmen der monatlichen Gespräche gemäß § 30 Abs. 2, kann der MDR-Gesamtfreienrat seinen Einwand im Rahmen des darauffolgenden Quartalsgesprächs mit der Intendantin bzw. dem Intendanten vortragen. Dort findet eine Erörterung von strittigen Fragen mit dem Ziel einer Verständigung statt.

(3) Entspricht die Intendantin bzw. der Intendant den Einwendungen der Freienvertretungen nicht oder nicht in vollem Umfang, so teilt sie bzw. er der Freienvertretung ihre bzw. seine Entscheidung unter Angabe der Gründe mit.

(4) Die Intendantin bzw. der Intendant oder die zuständige Direktorin bzw. der zuständige Direktor können bei strittigen Fragen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Sie teilen den Freienvertretungen die vorläufige Regelung und die Begründung mit und leiten unverzüglich das Verfahren nach Abs. 1 und 2 ein oder setzen es fort.

(5) Die Letztentscheidung trifft die Intendantin bzw. der Intendant unter Abwägung der widerstreitenden Interessen.

§ 32 Angelegenheiten der Einbeziehung

(1) Die Freienvertretungen sind in folgende Angelegenheiten rechtzeitig, d.h. sobald Kenntnis besteht, ob und inwieweit freie MA betroffen sind, und umfassend in Bezug auf die Auswirkungen auf die freien Mitarbeitenden und ihre Beschäftigung einzubeziehen:

1. allgemeine Fragen der Fortbildung wie Konzeptionierung des Fortbildungskataloges,
2. Inhalt von Fragebögen für freie Mitarbeitende,
3. Beurteilungsrichtlinien für freie Mitarbeitende,
4. Bestellung von Vertrauens- oder Betriebsärzten,
5. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie zum Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften,
6. Grundsätze über die Bewertung von anerkannten Vorschlägen im Rahmen des betrieblichen Vorschlagwesens,
7. Regeln und Grundsätze des mobilen Arbeitens für freie Mitarbeitende,
8. Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden und -techniken,
9. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablaufs mit Auswirkungen auf freie Beschäftigte,
10. Maßnahmen, die der Familienfreundlichkeit, der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf, der Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, der Vermeidung von Benachteiligungen von Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, sowie der Vermeidung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen dienen, insbesondere bei der Einstellung, Beschäftigung, Aus-, Fort- und Weiterbildung und dem beruflichen Aufstieg,
11. Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Redaktionen/ Bereichen oder wesentlichen Teilen von ihnen, die Auswirkungen auf freie Mitarbeitende haben,
12. Bewerbungsgespräche im Rahmen von Ausschreibungen für freie Mitarbeitende.
13. Personelle Entscheidungen in Bezug auf die Besetzung von Programmdirektorinnen und –direktoren nach einer Ausschreibung, in Form einer beratenden Teilnahme an den Bewerbungsgesprächen
14. Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen, soweit dies mit Auswirkungen auf freie Mitarbeitende verbunden ist,
15. Grundsätze des betrieblichen Gesundheitsmanagements,
16. Gestaltung der Arbeitsplätze,

17. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen und Software, die dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung freier Beschäftigter zu überwachen.

(2) Ein Mitglied des Freienrates ist ausgeschlossen von der Beratung und Einbeziehung bei Angelegenheiten, die seine persönlichen Interessen unmittelbar und individuell berühren.

§ 33 Einbeziehung bei wesentlicher Einschränkung oder Beendigung

(1) Beabsichtigt der MDR eine Beendigung oder wesentliche Einschränkung oder stellen freie Mitarbeitende eine wesentliche Einschränkung von Tätigkeiten im Sinne von Ziff. 4.6 ff. des TVF fest, so ist ein Gespräch zu vereinbaren, zu dem die freien Mitarbeitenden die Freienvertretung einbeziehen können. Der MDR hat den freien Mitarbeitenden bei der Einladung zum Gespräch über diese Möglichkeit der Einbeziehung der Freienvertretung zu informieren.

(2) Eine Beendigung oder wesentliche Einschränkung ist unwirksam, wenn die Freienvertretung trotz Wunsch des/der freien Mitarbeitenden gemäß Abs. 1 nicht einbezogen worden ist.

§ 34 Vereinbarungen zwischen MDR und Freienvertretungen

(1) Über Angelegenheiten gemäß § 32 können Vereinbarungen zwischen MDR und den Freienvertretungen abgeschlossen werden. Sie sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(2) Honorare und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch Tarifvertrag geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden, können nicht Gegenstand einer Vereinbarung sein. Dies gilt nicht, wenn ein Tarifvertrag den Abschluss ergänzender Vereinbarungen ausdrücklich zulässt.

8. Abschnitt: Verfahren im Streitfall

§ 35 Gerichtliche Entscheidungen

(1) Die Freienvertretungen können eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen bei Streitigkeiten über:

1. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
2. Ordnungsgemäßheit der Wahl sowie Amtszeit der Freienvertretung,
3. Zuständigkeit, Geschäftsführung und Rechtsstellung der Freienvertretung.

(2) Die gerichtlichen Kosten einer Klärung gemäß Absatz 1 trägt der MDR.

9. Abschnitt: Inkrafttreten und Evaluierung

§ 36 Inkrafttreten und Evaluierung

- (1) Das Freienstatut tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Im Rahmen der Evaluierung im 3. Quartal 2023 erfolgten Anpassungen. Diese treten zum 01.01.2024 in Kraft.
- (3) Eine erneute Evaluierung findet im 3. Quartal 2025 statt.

06.11.2023

Ralf Ludwig